

# EUROPÄISCHER AUSSCHUSS FÜR SYSTEMRISIKEN

## Vorschlag der Europäischen Kommission

**Vorschlag KOM(2009) 499** vom 23. September 2009 für eine **Verordnung** des Europäischen Parlaments und des Rates über die gemeinschaftliche Finanzaufsicht auf Makroebene und **zur Einsetzung eines Europäischen Ausschusses für Systemrisiken** und

**Vorschlag KOM(2009) 500** vom 23. September 2009 für eine **Entscheidung** des Rates **zur Übertragung besonderer Aufgaben** im Zusammenhang mit der Funktionsweise des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken **auf die Europäische Zentralbank** [s. [CEP-Analyse](#)]

## Bericht des Ausschusses „Wirtschaft und Währung“ des EP vom 10. Mai 2010

(Dokument veröffentlicht am 3. Juni 2010)

Berichtersteller im EP: Sylvie Goulard (ALDE-Fraktion; FR)

### ► Allgemeines

- Der Bericht wird im federführenden Ausschuss mit 34 Stimmen bei vier Enthaltungen angenommen.
- Der Ausschuss fordert, dass der Europäische Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) seinen Sitz in Frankfurt hat (KOM: –; Art. 1 Abs. 1).

### ► Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des Vorschlags

#### – Aufgaben und Organisation des ESRB

- Der EP-Ausschuss weitet die Aufgaben des ESRB aus: Der ESRB soll auch Blasen auf den Finanzmärkten erkennen und Risiken beobachten, die von „Rechtsvorschriften“, von „Produkten“ und von jedem „Unternehmen oder jeder Einrichtung“ ausgehen, „deren Finanzgeschäfte ein Systemrisiko bergen können“ (KOM: Begrenzung auf Banken und Versicherungen; Art. 2).
- Der Ausschuss schlägt vor, dass der ESRB (KOM: die Kommission) die „Notfallsituation“ feststellen kann, die weitere Befugnisse der Europäischen Aufsichtsbehörden mit sich bringt (Art. 3).
- Der EZB-Präsident soll Vorsitzender des ESRB sein. (KOM: die Mitglieder des Verwaltungsrats wählen den Vorsitzenden für eine Amtszeit von fünf Jahren; Art. 5 Abs. 1).
- Der Ausschuss ersetzt den von der Kommission vorgeschlagenen Beratenden Fachausschuss durch einen Beratenden Wissenschaftlichen Ausschuss (Art. 4 Abs. 1, Art. 12).

#### – Verwaltungsrat

- Der Ausschuss erweitert den Verwaltungsrat um sechs unabhängige, stimmberechtigte Mitglieder, die keiner der Aufsichtsbehörden angehören und sich durch fachliche oder wissenschaftliche Kompetenz auszeichnen (KOM: –; neuer Art. 6 Abs. 1 lit. f a).
- Der Ausschuss spricht sich gegen eine Mitgliedschaft des Vorsitzenden des Wirtschafts- und Finanzausschusses (der mit Beginn der dritten Stufe der Europäischen Währungsunion eingesetzt wurde) aus (KOM: Mitgliedschaft ohne Stimmrecht; Art. 6 Abs. 2).

#### – Lenkungsausschuss und Beratender Wissenschaftlicher Ausschuss

- Der Ausschuss wertet den Lenkungsausschuss des ESRB auf: Er soll neben der Vorbereitung von Sitzungen des Verwaltungsrates (so KOM) auch Risiken ermitteln (Art. 4 Abs. 3).
- Der Beratende Wissenschaftliche Ausschuss steht dem Verwaltungsrat auf Verlangen unterstützend zur Seite und führt Anhörungen mit Interessenvertretungen durch. Er setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der EU-Aufsichtsbehörden, des Wirtschafts- und Finanzausschusses und zwei Vertretern der Kommission (so auch KOM) sowie neun unabhängigen Sachverständigen (KOM: –); die Vertreter der EZB, der nationalen Zentralbanken und der nationalen Aufsichtsbehörden sind nicht im Ausschuss vertreten (anders KOM; Art. 12 Abs. 1 lit. a).

#### – Warnungen und Empfehlungen des ESRB

- Warnungen und Empfehlungen des ESRB werden einer mit Farben gekennzeichneten „Risikostufe“ (z.B.: rot – gelb – grün) zugeordnet (KOM: –; Art. 16 Abs. 4).
- Der ESRB kann auch Legislativmaßnahmen empfehlen (KOM: –; Art. 16 Abs. 1).
- Der ESRB kann Informationen direkt von Unternehmen anfordern, die nicht bereits von den Europäischen Aufsichtsbehörden (EBA, ESMA und EIOPA) beaufsichtigt werden (KOM: Informationen nur über die Aufsichtsbehörden; Art. 15 Abs. 5).
- Hat der Adressat einer Empfehlung des ESRB keine oder ohne ausreichende Begründung nur unzureichende Maßnahmen getroffen, informiert der ESRB den Ministerrat, die Finanzaufsichtsbehörden (so auch KOM) sowie das EP (KOM: –; Art. 17 Abs. 2). Das EP kann die Adressaten zur Anhörung vor seinem zuständigen Ausschuss laden (KOM: –; Art. 17 Abs. 2a).
- Der Verwaltungsrat kann im Einzelfall mit einer Zweidrittelmehrheit öffentliche Warnungen oder Empfehlungen aussprechen (so auch KOM). Die Adressaten dieser Warnungen und Empfehlungen können sich öffentlich dazu äußern (KOM: –; Art. 18 Abs. 2a). Der ESRB veröffentlicht die Daten, auf die er seine Warnungen und Empfehlungen stützt (KOM: –; Art. 18 Abs. 3a).

- Der ESRB soll „einheitliche qualitative und quantitative Indikatoren“ entwickeln, mit deren Hilfe grenzüberschreitend tätige Banken von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) beaufsichtigt werden können, die ein Systemrisiko darstellen können (KOM: –; Art. 3 Abs. 2 lit. f).

► **Politischer Kontext**

Rat und EP entscheiden gemeinsam über den Verordnungsvorschlag, der dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren unterliegt. Der Rat entscheidet, voraussichtlich nach der Stellungnahme des EP im September 2010, mit qualifizierter Mehrheit über das Vorhaben.